

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Wissenschaft und Forschung

Kennzeichen
K3-T-38/039-2016

Frist

Bezug	Bearbeiter (0 2742) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Höllbacher	13047	31. Mai 2016

Betrifft
Gesetz über eine NÖ Landesakademie; Aufhebung - Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesantrag wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.05.2016
Ltg.-993/L-9-2016
W- u. F-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Landesakademie wurde auf Basis eines Landesgesetzes per 1. Jänner 1988 unter der Bezeichnung „Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich“ gegründet.

Die ursprünglichen Aufgaben der NÖ Landesakademie, welche als Vorläufer einer universitären Einrichtung in Niederösterreich gedacht war, haben sich im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung in Krems (Donau-Universität Krems) grundlegend verändert. Diesem Umstand wurde bereits mit mehreren Änderungen der gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen. Durch die erfolgreiche Weiterentwicklung der Donau-Universität Krems in den letzten Jahren, deren vorläufiger Höhepunkt die Zuerkennung des Promotionsrechtes darstellt, haben sich die Rahmenbedingungen für die NÖ Landesakademie nachhaltig geändert, sodass eine eigene Einrichtung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mehr zweckmäßig erscheint.

2. Soll-Zustand:

Aus oben genanntem Grund soll die NÖ Landesakademie per 1. Jänner 2017 aufgelöst werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme der Vereinbarung.

8. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Entwurf ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu rechnen.

9. Mitwirkung von Bundesorganen

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im Entwurf nicht vorgesehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Durch den Gesetzesentwurf sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

1. Zu § 3:

Diese Regelung soll im Interesse der Rechtssicherheit getroffen werden.

Mit der vorliegenden Regelung soll kein Betriebsübergang der NÖ Landesakademie auf das Land Niederösterreich erfolgen, weil es sich um eine Stilllegung handelt. Es ist beabsichtigt, den MitarbeiterInnen der NÖ Landesakademie Möglichkeiten im NÖ Landesdienst bzw. in landesnahen Unternehmungen anzubieten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Aufhebung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P R Ö L L

Landeshauptmann